

Satzung des Sozialwerks der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat auf der 4. Kammerversammlung (Wahlperiode 1999-2003) am 15.04.2000 die Richtlinie vom 30.03.1996 geändert und neu gefasst.

§ 1

Zweck und Organisation des Sozialwerks der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

- (1) Um bedürftige Ärztinnen und Ärzte und deren Familienangehörige sowie Hinterbliebene von Ärztinnen und Ärzten vor dringender Not zu schützen und dabei unbillige Härten zu vermeiden, kann die Ärztekammer Sachsen-Anhalt auf Antrag Unterstützung aus dem Sozialwerk gewähren.
- (2) Das Sozialwerk ist eine Einrichtung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das Vermögen wird als Sondervermögen vom Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt verwaltet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Sozialwerks besteht nicht.

§ 2

Kreis der Unterstützungsempfänger

Unterstützung kann gewährt werden:

- a) Ärztinnen und Ärzten, die im Bereich der Kammer berufstätig sind oder waren, so weit sie nicht offensichtlich nach ihrem Zuzug aus einem anderen Kammerbereich ihre Berufstätigkeit in Sachsen-Anhalt nur vorübergehend ausübten,
- b) Hinterbliebenen von Ärztinnen und Ärzten, auf welche die Merkmale von a) zutreffen. Hinterbliebene im Sinne dieser Richtlinie sind die/der Witwe/Witwer sowie Voll- oder Halbwaisen, bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 3

Voraussetzung für die Unterstützung

- (1) Leistungen des Sozialwerks werden nur an Ärztinnen und Ärzte oder deren Hinterbliebene gewährt,
 1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes in soziale Not geraten und auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim allein Stehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge.

Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Antragsteller, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

- (2) Unterstützung wird nicht gewährt,
 - a) wenn die Notlage durch eigenes grobes Verschulden eingetreten ist,
 - b) so weit der Antragsteller/die Antragstellerin Ansprüche auf Unterhalt oder andere Leistungen hat, dieses jedoch nicht ernsthaft verfolgt, obwohl er es könnte,
 - c) wenn Vermögen vorhanden ist, dessen Verwertung zumutbar erscheint - die Erhaltung von Vermögen zu Gunsten der Erben ist nicht Aufgabe des Sozialwerks der Ärztekammer Sachsen-Anhalt - oder
 - d) wenn die Haushaltsführung als zu aufwändig angesehen werden muss.

§ 4

Art der Unterstützung

- (1) Es können nur einmalige Unterstützungen gewährt werden, die einen Gesamtbetrag je Leistungsempfänger in der Regel i. H. von 5.000,00 EUR pro Jahr nicht überschreiten sollen.
- (2) Die Unterstützung soll vorzugsweise als zinsloses Darlehen gewährt werden, wenn eine Rückzahlung zu erwarten ist.
- (3) Ist Grund- oder anderes Vermögen vorhanden, dessen Verwertung unwirtschaftlich oder unzumutbar erscheint, werden Leistungen des Sozialwerks bis zur Höhe der Vermögenswerte nur darlehensweise und gegen Sicherstellung des Rückzahlungsanspruches gewährt.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Anträge auf Leistungen aus dem Sozialwerk sind schriftlich bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu stellen und zu begründen.
- (2) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, in einem vom Kuratorium des Sozialwerks erstellten Fragebogen genau Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, die seiner/ihrer Kinder und seiner/ihrer Eltern, so weit sie noch leben sollten, zu geben und dies durch die entsprechenden Unterlagen zu belegen.
- (3) Unvollständig ausgefüllte Fragebögen können nicht bearbeitet werden.
- (4) Die §§ 26 Abs. 1 und 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Gewährung der Unterstützung

- (4) Das Kuratorium des Sozialwerks überprüft den eingereichten Antrag auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit. Es unterbreitet nach Beratung und Abstimmung über den Antrag dem Vorstand einen schriftlichen Vorschlag; er ist ggf. zu begründen.
- (4) Der Vorstand fasst einen Beschluss über den Antrag; er ist dabei nicht an den Vorschlag des Kuratoriums des Sozialwerks gebunden.
- (4) In akuten Notfällen kann der Vorstand eine einmalige Unterstützung in Höhe von maximal 1.000,00 EUR gewähren.
- (4) Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller mitgeteilt.

§ 7

Kuratorium und Aufsichtsausschuss des Sozialwerks

- (1) Das Kuratorium besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 4 Angehörige der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sein müssen. Ein Mitglied muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen und ein Mitglied muss Bank- oder Wirtschaftskaufmann sein.
Alle Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode von der Kammerversammlung gewählt. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsausschuss kontrolliert die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Sozialwerks und erstattet der Kammerversammlung darüber Bericht. Er besteht aus 4 Mitgliedern, von denen 3 Angehörige der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sein müssen. Das 4. Mitglied, welches den Vorsitz führt, muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben. Alle Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode von der Kammerversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und Aufsichtsausschusses des Sozialwerks üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung erfolgt nach der Reisekostenordnung für Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Fachkommissionen.

§ 8

Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Sozialwerks ergeben sich aus Spenden sowie aus Mitteln der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die gemäß Beschluss der Kammerversammlung einen bestimmten Prozentsatz ihres Beitragsaufkommens einsetzt. Nicht benötigte Mittel, die von der Ärztekammer bereitgestellt wurden, gehen am Jahresende in den Haushalt der Kammer ein.

§ 9

Auflösung des Sozialwerks

Die Kammerversammlung kann die Auflösung des Sozialwerks beschließen. Bei Auflösung des Sozialwerkes gehen die vorhandenen Mittel des Sozialwerkes in den Haushalt der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung des Sozialwerks der Ärztekammer Sachsen-Anhalt tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sozialwerks vom 30.03.1996 außer Kraft.

Ausfertigung:
Magdeburg, den 29. September 2000

Dr. med. Henning Friebe
Präsident